

**224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

10. 6. 1960

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Handelsagentengesetz geändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Handelsagentengesetz, BGBl. Nr. 348/1921, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden das Wort „Handelsagenten“ durch „Handelsvertreter“ und das in Klammer gesetzte Wort „Handelsagentengesetz“ durch „Handelsvertretergesetz“ ersetzt.

2. Soweit im Bundesgesetz die Worte „Handelsagent“ und „Gebietsagent“ verwendet werden, werden das Wort „Handelsagent“ durch das Wort „Handelsvertreter“ und das Wort „Gebietsagent“ durch das Wort „Gebietsvertreter“ ersetzt.

3. Der fünfte Absatz des § 4 hat zu lauten:

„(5) Der Handelsvertreter ist berechtigt, das dem Geschäftsherrn zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt.“

4. Der fünfte Absatz des § 15 hat zu lauten:

„(5) Im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Sicherung von Beweisen entsprechend anzuwenden.“

5. Der zweite Absatz des § 19 hat zu lauten:

„(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden; hat das Vertragsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.“

6. Der § 25 und die dazugehörige Randschrift haben zu lauten:

„Ansprüche des mit der Kundenzuführung betrauten Handelsvertreters bei Lösung vor Ablauf von 15 Jahren.

§ 25. (1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsvertreter, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von 15 Jahren gelöst, ohne daß der Handelsvertreter durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundenschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Die angemessene Entschädigung darf die Höhe einer Jahresprovision nicht überschreiten. Die Jahresprovision ist aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zu errechnen; hat das Vertragsverhältnis weniger als drei Jahre gedauert, so ist der Durchschnittsverdienst während der tatsächlichen Vertragsdauer zugrunde zu legen.

(3) Nach dreijähriger Vertragsdauer verringert sich das im Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Entschädigungsanspruches für jedes weitere Jahr um ein Zwölftel der Jahresprovision; hat das Vertragsverhältnis länger als 15 Jahre gedauert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.“

**Artikel II.**

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Vertragsverhältnisse, die vor seinem Inkrafttreten gelöst worden sind, nicht anzuwenden; die im Artikel I Z. 6 festgesetzte Kündigungsfrist von drei Monaten ist überdies nicht

2

anzuwenden, wenn das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgekündigt wurde.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen, ausgenommen die Gewerbeordnung, das Wort „Handelsagent“ verwendet wird, tritt an seine Stelle das Wort „Handelsvertreter“.

(3) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Handelsagentengesetz verwiesen ist, treten an

dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des Handelsvertretergesetzes.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die gegenständliche Novelle bezweckt eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 348, über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz) in folgenden Punkten und aus den nachstehenden Gründen:

### Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die Ersetzung der bisher verwendeten Bezeichnung „Handelsagent“ durch „Handelsvertreter“ trägt der Tatsache Rechnung, daß sich laut der Bekanntgabe der maßgeblichen Wirtschaftskreise die jetzige Bezeichnung „Handelsagent“ im Geschäftsverkehr kaum eingelebt hat, in der geschäftlichen Praxis in der Regel an ihrer Stelle vielmehr die Berufsbezeichnung „Handelsvertreter“ verwendet wird.

Es bestehen demnach gegen eine Auswechslung der beiden Ausdrücke im Gesetz keine Bedenken, sie wird vielmehr, auch im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen erfolgte Änderung der Bezeichnung („Handelsvertretergesetz“) im gleichen Sinn, für vorteilhaft gehalten. Hingewiesen wird auch auf die Tatsache, daß, offenbar diesen Umständen Rechnung tragend, auch die für die bisherigen „Handelsagenten“ zuständige Interessenvertretung längst die Bezeichnung „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ führt.

Die gleiche Begründung gilt auch für die Ersetzung des Ausdruckes „Gebietsagent“ (Randschrift zu § 8) durch „Gebietsvertreter“.

Durch die Änderung des Wortes „Handelsagent“ in „Handelsvertreter“ soll keine inhaltliche Änderung des geltenden Gesetzes bewirkt werden. Im Falle der Beschäftigung von Subvertretern ist eben der beschäftigende Handelsvertreter als „Geschäftsherr“ anzusehen, für den wiederum sein Auftraggeber, der Geschäftsherr ist.

### Zu Artikel I Z. 3:

Da es keine dem seinerzeitigen Artikel 348 (A) HGB. entsprechende handelsrechtliche Bestimmung gibt, die nur durch Einfügung der derzeit geltenden Gesetzesstelle übernommen werden könnte, soll durch die vorliegende Formulierung

erreicht werden, daß der Handelsvertreter von Gesetzes wegen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht, befugt wird, das dem Geschäftsherrn zustehende kaufmännische Untersuchungsrecht (§ 377 HGB.) auszuüben beziehungsweise bei Ablieferung durch Frachtführer allfällige Mängel durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen (§ 438 HGB.). Vermerkt sei, daß die neue Formulierung gegenüber der bisher geltenden Regelung dem Handelsvertreter ein erweitertes Recht gewährt, da dieser, gleich dem Geschäftsherrn, bisher nur zu einer Mängelfeststellung „durch Sachverständige“ berechtigt gewesen sein kann (Auslegungsfrage). Es ist aber nicht einzusehen, warum er nicht mit eindeutiger gesetzlicher Vollmacht zu den, allenfalls dem Geschäftsherrn, das ist nach derzeitiger Rechtslage nach § 377 HGB., zustehenden unmittelbaren Feststellungen berechtigt sein soll; für die Zubilligung einer solchen erweiterten Vollmacht spricht die Zweckmäßigkeit.

### Zu Artikel I Z. 4:

Im § 15, der die Mitteilung eines Buchauszuges und die Einsichtnahme in die Bücher des Geschäftsherrn regelt, verweist Abs. 5 auf die Vorschriften der ZPO. über die Sicherung von Beweisen, in Ansehung der Kosten des Verfahrens auf den zweiten Absatz des § 365 ZPO.; dieser Absatz hatte bestimmt, daß Ansprüche der Sachverständigen (hier der Buchsachverständigen) bei sonstigem Verlust binnen 14 Tagen nach Beendigung der Tätigkeit geltend zu machen sind. Durch § 41 des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1958, wurde § 365 ZPO. neu gefaßt; er enthält nunmehr nur einen Absatz. Die Verweisung geht daher ins Leere; es ist aber auch eine besondere Bestimmung für den Buchsachverständigen nicht mehr erforderlich, weil das Gebührenanspruchsgesetz sich auch auf das im § 15 HAG. vorgesehene Verfahren erstreckt (§ 1). Es war daher der Hinweis auf § 365 Abs. 2 ZPO. ersatzlos zu streichen.

Durch die gewählte Formulierung wird auch zum Ausdruck gebracht, daß hier die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung von Beweisen nicht auf die Glaubhaftmachung

4

der „Notwendigkeit“ der Beweissicherung, sondern vielmehr auf die Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Verweigerung des Buchauszuges, entsprechend der Regelung des Abs. 2, anzuwenden sind.

#### Zu Artikel I Z. 5:

Bisher war die Kündigungsfrist ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses mit sechs Wochen festgesetzt; nunmehr wird, einem Wunsch des Standes der Handelsvertreter entsprechend, diese Frist auf drei Monate für den Fall verlängert, daß das Vertragsverhältnis fünf Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat.

#### Zu Artikel I Z. 6:

Durch die Einfügung der neuen Abs. 2 und 3 werden die für die Bemessung der Einführungsentschädigung benötigten Anhaltspunkte in angemessener Höhe, die sich dementsprechend mit zunehmender Vertragsdauer ermäßigt, bis sie nach 15 Jahren den Nullpunkt erreicht, geschaffen.

Nach geltendem Recht (§ 25) gebührt dem Handelsvertreter, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt ist, bei Lösung des Vertragsverhältnisses ohne sein Verschulden nur dann eine Einführungsentschädigung, wenn das Vertragsverhältnis weniger als drei Jahre gedauert hat. Diese starre Grenze entspricht insbesondere in den Fällen den tatsächlichen Verhältnissen nicht, in denen der Handelsvertreter für den Aufbau des Kundenstockes eine Anlaufzeit von einem oder zwei Jahren benötigt hat und etwa erst im dritten Jahr seinen Bemühungen einigermaßen entsprechende Provisionen verdient hat, während der Haupterfolg seiner Tätigkeit erst in der folgenden Zeit eintritt. Es wurde daher die Einführungsentschädigung auch bei längerer Dauer des Vertragsverhältnisses vorgesehen; da aber die Tätigkeit des Vertreters sich für ihn umso günstiger auswirkt, je länger das Vertragsverhältnis

gedauert hat, wurde diese Entschädigung für jedes weitere volle Vertragsjahr um ein Zwölftel vermindert, so daß sie nach 15 Jahren wegfällt. Auf der anderen Seite wurde, um die Unsicherheit für den Geschäftsherrn, die im Jahr 1921 den Grund für die Dreijahrgrenze abgegeben hatte (Regierungsvorlage zum HAG., 220 der Beilagen I. GP.), der Höchstbetrag der Entschädigung mit einer Jahresprovision festgesetzt; entsprechend den eben gemachten Ausführungen sinkt dieser Höchstbetrag nach vier vollen Vertragsjahren auf elf Zwölftel einer solchen Jahresprovision und beträgt nach 14 Jahren nur mehr ein Zwölftel; nach 15 Jahren ist er erloschen.

#### Artikel II:

Abs. 1 enthält eine notwendige Übergangsbestimmung.

**Zu Abs. 2:** Diese Bestimmung ist durch die Verwendung des Ausdruckes „Handelsagent“ in anderen gesetzlichen Bestimmungen, so in § 1 Abs. 2 Z. 7 Handelsgesetzbuch in Beachtung der Nr. 1 des Artikels 6 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1999, § 51 Z. 2 Konkursordnung, § 23 Z. 3 Ausgleichsordnung, § 4 Z. 13 Umsatzsteuergesetz 1959, begründet. Die Ausnehmung der Gewerbeordnung vom Geltungsbereich dieser Vorschrift war deswegen erforderlich, weil der Begriff „Handelsagent“ in der Gewerbeordnung schon bisher ein engerer war als in dem zu ändernden Handelsagentengesetz; es war daher die allfällige Abänderung der gewerberechtlichen Bestimmungen einer Änderung der Gewerbeordnung vorzubehalten.

**Zu Abs. 3:** Diese Bestimmung wird durch die Verwendung des Ausdruckes „Handelsagentengesetz“ in anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

#### Artikel III:

Enthält die Vollziehungsklausel.